

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. April 2010

- rechtsbereinigt mit Stand vom 6. November 2012 -

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	8

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung
 - eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung - in einer Eignungsprüfung zu erbringen - gefordert. Von den Voraussetzungen des Schulabschlusses kann abgesehen werden, wenn eine über die studiengangsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerische Eignung nachgewiesen wird (§ 17 Abs. 7 SächsHSG).

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts in folgenden Studienrichtungen auszubilden:

- Streichinstrumentenbau
- Zupfinstrumentenbau

Die Absolventen sind in der Lage:

1. auf der Basis umfassender gestalterischer, künstlerischer, technologischer, kunsthandwerklicher und wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten Musikinstrumente zu entwerfen, technologische Abläufe zu konzipieren und Fertigungsprozesse selbstständig zu realisieren;

2. musikwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, kunstwissenschaftliche und historische Erkenntnisse und Methoden kreativ auf dem Gebiet des modernen und historischen Musikinstrumentenbaus anzuwenden;
3. kunsthandwerkliche Tradition mit moderner wissenschaftlicher Ausbildung praxisorientiert zu verbinden und hochwertige, künstlerisch gestaltete Musikinstrumente zu fertigen;
4. als Musikinstrumentenbauer in mittelständischen Unternehmen und Industriebetrieben organisierend und leitend tätig zu sein.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau entspricht 240 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiedauer für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AKS trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates AKS werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
 sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Musikinstrumentenbau bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen/ Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-

Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät AKS. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 16. März 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 7. April 2010 genehmigt.

Zwickau, den 7. April 2010

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. K.-F. Fischer
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS vom 16. März 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. April 2010.

Zwickau, den 13. April 2010

gez.
Prof. G. Kaden
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau¹

1. Semester

Modulnummer	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS101	Gestaltungsgrundlagen	6	6		2		4
AKS300	Allgemeine Kulturgeschichte – Kunst- und Designgeschichte und ihre Bezüge zur Musik	4	3	2		1	
AKS103	Grundlagen der Technischen Mechanik und Restaurierungstechnik	4	4	2	2		
AKS104	Methodik der Musikinstrumentenkunde	6	5	2		3	
SPR619	Fachenglisch	4	4			4	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodul)	6					
AKS147	Technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus		6		2	2	2
AKS148	Technologische Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus		6		2	2	2
	Summe	30					

2. Semester

Modulnummer	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS108	Grundlagen der Holzbildhauertechnik	4	4		4		
AKS116	Werkstoffkunde	6	6	4	2		
AKS110	Grundlagen der Musikalischen Akustik und Elektroakustik	6	6	4	2		
AKS111	Geschichte der Musikinstrumente	6	6	4		2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodul)	8					
AKS112	Konstruktive Grundlagen des Streichinstrumentenbaus		8		2	4	2
AKS114	Konstruktive Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus		8		2	4	2
	Summe	30					

3. Semester

Modulnummer	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS109	Einführung in die Theorie der Restaurierungstechnik	6	6	4	2		
AKS115	Musikinstrument und Design	4	4	2		2	
AKS117	Akustik der Musikinstrumente I	6	6	4	2		
AKS118	Einführung in die europäische Musikgeschichte I	6	4	2		2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodul)	8					
AKS119	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus I		8		2	4	2
AKS121	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus		8		2	4	2
	Summe	30					

¹ Neu aufgrund Änderungssatzung vom 6.11.2012, Änderungen rot markiert

4. Semester

Modul- nummer	Modul	ECTS- Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS122	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung und Holzbildhauertechnik	4	4		2		2
AKS123	Restaurierungs- und Konservierungstechnik	6	6	4	2		
AKS124	Akustik der Musikinstrumente II	6	6	4	2		
AKS125	Einführung in die europäische Musikgeschichte II	6	4	2		2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodul)	8					
AKS126	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus II		8		2	4	2
AKS128	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus II		8		2	4	2
	Summe	30					

5. Semester

Modul- nummer	Modul	ECTS- Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS149	Interdisziplinäre Projektarbeit I	12	7		4	3	
AKS130	Reparatur von Zupf- und Streichinstrumenten	4	4		2	2	
	Wahlpflichtmodul	6					
AKS132	Bogenbau für Streichinstrumentenbauer: Einführung und Technologie		4		2	1	1
AKS133	Interdisziplinäre Aspekte des Streich- und Zupfinstrumentenbaus		5		3	2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodul)	8					
AKS134	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus III		8		2	4	2
AKS136	Konstruktive und technologische Grundlagen des historischen Zupfinstrumentenbaus		8		2	4	2
	Summe	30					

6. Semester

Modul- nummer	Modul	ECTS- Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS137	Praxismodul ²	30	2			2	
	Summe	30					

² redaktionelle Änderung, Umbenennung Praxis in Praxismodul, Fakultätsrat am 14. November 2012

7. Semester

Modul- nummer	Modul	ECTS- Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS138	Interdisziplinäre Projektarbeit II	10	10		3	2	5
WIW520	Businessplanung und Marketing im Musikinstrumentenbau	6	6		4	2	
	Wahlpflichtmodul	6					
AKS140	Technologische Grundlagen des Bogenbaus für Geigenbauer		4		2	1	1
AKS141	Klanggestaltung		3	2		1	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodul)	8					
AKS142	Experimentelle Zupfinstrumentenbautechnik		6	2	2		2
AKS143	Historischer Streichinstrumentenbau		8		2	4	2
	Summe	30					

8. Semester

Modul- nummer	Modul	ECTS- Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS145	Abschlussarbeit	20	1			1	
AKS146	Bachelorprojekt	10	1			1	
	Summe	30					

V Vorlesung
VÜ Vorlesung mit integrierter Übung/Seminar
S Seminar
Pr Praktikum

Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog